Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 25.11.2026

0.110.044.85

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 431 ausgegeben am 27. November 2026

Kundmachung

vom 24. November 2026

des Beschlusses Nr. 270/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 23. September 2022
Zustimmung des Landtags: 1. Dezember 2022[1]
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2027

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 270/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. 115/2022

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 270/2022

vom 23. September 2022

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht[2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird Nummer 1 (Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

   ", geändert durch:
   - **32019 L 1151**: Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80)"

2 ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80.

2. Nach Anpassung c werden folgende Anpassungen eingefügt:

"d) Für die EFTA-Staaten finden die Art. 13i, Art. 13j Abs. 2 und Art. 16 Abs. 6 innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 270/2022 vom 23. September 2022 Anwendung.

e) EFTA-Staaten, die bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 auf besondere Schwierigkeiten stossen, können die Anwendung der Richtlinie um bis zu ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 270/2022 vom 23. September 2022 verschieben. Sie geben objektive Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung an. Die EFTA-Staaten teilen der EFTA-Überwachungsbehörde ihre Absicht, von einer solchen Verlängerung Gebrauch zu machen, bis zum Tag nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 270/2022 vom 23. September 2022 mit."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1151 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen[3].

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

3 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.